



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.11.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef

bis zum Ende der öffentlichen Sitzung

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Kis, Karin
Leopold, Sophia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Lederer, Hartmut
Ries, Benjamin
Völler, Johannes

Urlaub
krank
beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Vohburg
Vorlage: FV/0431/2022
2. Antrag der Sportvereine auf Erhöhung des Zuschusses für die Platzpflege
Vorlage: FV/0417/2022
3. Einbeziehungssatzung Dünzing Flst. 208 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0999/2022
4. Anschaffung eines mobilen Notstromaggregats für die Notstromeinspeisung in der FFW Vohburg
Vorlage: BA/0995/2022
5. Pachtvertrag Deutsche Glasfaser über städtische Grundstücksflächen zur Errichtung von Technikräumen
Vorlage: BA/0996/2022
6. Ergebnisse der PV-Potentialanalyse an städtischen Liegenschaften mit Prioritätenliste
Vorlage: BA/0997/2022
7. Neuvergabe Strom-Konzession
Vorlage: FV/0433/2022
8. Beschaffung einer neuen Telefonanlage für das Rathaus
Vorlage: FV/0434/2022
9. Öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen ab 2023
Vorlage: FV/0435/2022
10. Bevorratungsbeschluss zur Neuberechnung der Abwassergebühren- und beiträge
Vorlage: FV/0436/2022
11. Neueinstellung Standesbeamter
Vorlage: GL/0449/2022
12. Bekanntgaben des Bürgermeisters
13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 40 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 32 über die Sitzung vom 18.10.2022 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Vohburg	536
-----------	---	------------

Mit Beschluss vom 26.05.2020 Nr. 25 wurde die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans für die Stadt Vohburg an das Fachbüro Dittlmann, Passau, vergeben. Im Anschluss wurden die Fragebögen an die Freiwilligen Feuerwehren und die Verwaltung ausgegeben. Der Plan wurde im September 2021 fertig gestellt und an den Kreisbrandrat, die Feuerwehr-Referenten und Kommandanten verschickt. Das Fachbüro Dittlmann stellte den fertigen Feuerwehrbedarfsplan in einer Besprechung am 02.11.2022 den genannten Personen vor und beantwortete Fragen hierzu.

Der Feuerwehrbedarfsplan soll einen objektiven Überblick über die technische und personelle Situation der Feuerwehren geben. Durch eine Einschätzung des örtlichen Gefahrenpotenzials soll überprüft werden, ob die Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe erfüllt werden können.

Das Büro Dittlmann gab unter anderem Empfehlungen zur künftigen Fahrzeugbeschaffung und zu notwendigen Maßnahmen an den Gerätehäusern. Es sollen vor allem Abgasabsauganlagen nachgerüstet und Spinde installiert werden. Mittelfristig ist eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Menning nötig. Langfristig wird auch eine Sanierung und Erweiterung des Gerätehauses in Vohburg nötig. Die Maßnahmenlisten liegen dem Beschluss bei. Die Tagesalarmstärke der Feuerwehren sollte außerdem verbessert werden. Für die zentrale Schlauchpflege bei der Feuerwehr Vohburg sollte sich ein System ausgedacht werden, bei dem die Ortsteilwehren zeitunabhängig Zugriff auf die gepflegten Schläuche haben. Außerdem soll in Zukunft dringend eine Feuerbeschau durchgeführt werden.

Der Feuerwehrbedarfsplan soll nach fünf Jahren oder bei Änderungen der örtlichen Gegebenheiten aktualisiert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Feuerwehrbedarfsplan zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

2.	Antrag der Sportvereine auf Erhöhung des Zuschusses für die Platzpflege	537
-----------	--	------------

Der SV Irsching-Knodorf e.V., der SV Menning 1954 e. V. und der FC Rockolding e. V. stellten mit Schreiben vom 03.09.2022 einen Antrag auf finanzielle Gleichbehandlung mit dem TV Vohburg 1911 e. V. für die Sportanlagen- und Platzpflege aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Unterhaltskosten.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 25.03.1997 Nr. 241 die Kosten für die Pflege und den Unterhalt der Sportanlagen des TV Vohburg zu tragen. Der Beschluss wurde in der Sitzung

vom 21.12.2004 Nr. 542 erneuert. Die Stadt Vohburg übernimmt demzufolge die Kosten für Mäharbeiten, Dünger und Vertikutieren der Rasenplätze und Nebenflächen und die Instandhaltung der Beregnungsanlage. Für die Instandhaltung der Rasenflächen entstehen jedes Jahr Kosten zwischen 23.000,00 € und 25.000,00 €.

Die laufenden Kosten für das Sanitär- und Umkleidegebäude trägt laut Beschluss der Verein. Zu diesen Kosten erhält der TV Vohburg einen pauschalen jährlichen Zuschuss über ursprünglich 4.000,00 €. Mit Beschluss Nr. 1175 vom 12.06.2018 wurde der pauschale Zuschuss befristet bis 2021 auf 6.000,00 € erhöht.

Die Ortsteil-Vereine erhalten einen jährlichen Unterhaltszuschuss. Für jeweils ein Hauptspielfeld und einen Trainingsplatz erhalten der SV Irsching-Knodorf, der FC Rockolding und der SV Menning jeweils eine Pauschale von jährlich 2.600,00 €.

Am 11.10.2022 fand ein Treffen der beteiligten Vereine im Rathaus statt. Die Vereine forderten eine Verdoppelung Ihrer bisherigen Pauschale. Der Zuschuss wurde zuletzt mit Beschluss vom 11.02.2020 Nr. 1635 um 30 % erhöht. Bürgermeister Schmid schlug eine erneute Erhöhung der jährlichen Pauschale um 50 % vor.

Dadurch ergäben sich folgende neuen Zuschüsse:

Verein	Sportstätten	Bisheriger Zuschuss	Erhöhter Zuschuss
SV Irsching-Knodorf	1 Hauptspielfeld	2.210 €	3.320 €
	1 Trainingsplatz	390 €	590 €
SV Menning	1 Hauptspielfeld	2.210 €	3.320 €
	1 Trainingsplatz	390 €	590 €
FC Rockolding	1 Hauptspielfeld	2.210 €	3.320 €
	1 Trainingsplatz	390 €	590 €

Da auch der TV Vohburg von Preissteigerungen betroffen ist, schlug Bürgermeister Schmid vor, die Pauschale von 6.000,00 € weiterhin beizubehalten, und nicht wieder auf 4.000,00 € zu senken.

Auf dem Sportgelände des TV Vohburg soll im nächsten Jahr der Einsatz eines Mähroboters getestet werden. Der Roboter „Ceora“ der Marke Husqvarna kann für eine Saison mit monatlichen Kosten in Höhe von 999,60 € brutto geleast werden. Nach Abzug der anteiligen Vorsteuer bleibt ein Betrag von 943,74 € monatlich. Die Kosten für den Mähroboter belaufen sich dann auf 11.325,00 € im Jahr. Das Gerät kann sowohl das Hauptspielfeld als auch den Trainingsplatz mähen. Für das Herrichten der Rasenfläche im Frühjahr und das Düngen soll weiterhin die Firma Florian Schweiger beauftragt werden. Die Kosten für die Rasenpflege reduzieren sich dadurch deutlich um ca. 50 %.

Der FC Rockolding ist mit dem Einsatz von fünf Mährobotern bisher zufrieden. Die Mitglieder des SV Irsching-Knodorf und des SV Menning möchten ihre Plätze weiterhin selbst mähen.

Die Erhöhung der Zuschüsse und der Einsatz des Roboters soll auf ein Jahr befristet werden, dann soll die Situation neu bewertet werden. Die Vereine zeigten sich mit dieser Regelung einverstanden.

StR Dietz fand die Lösung positive, da der eingesetzte Roboter auch gleichzeitig düngt. StR Ludsteck regte an ein Verfahren zu entwickeln, welches verschiedenen Parameter enthält, dass für die Zukunft angewandt werden kann.

Beschluss:

1. Punkt D. Nr. 1 der Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens in der Fassung vom 16.01.2018 wird wie folgt geändert:

„Die Stadt fördert die Pflegemaßnahmen von Rasenplätzen mit einem jährlichen pauschalen Zuschuss von 3.320,00 € je Hauptspielfeld und 590,00 € für übrige Spielfelder.“
Diese Regel gilt rückwirkend zum 01.01.2022. Da der Betrag im Nachhinein ausbezahlt wird, fällt die Zahlung erstmals im Jahr 2023 an.

2. Der Zuschuss für den Unterhalt des Sportzentrums des TV Vohburg 1911 e. V. bleibt bei 6.000,00 € jährlich.
3. Die Leasingkosten in Höhe von 999,60 € (brutto) für den Mähroboter auf dem Gelände des TV Vohburg werden von der Stadt Vohburg übernommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

3. Einbeziehungssatzung Dünzing Flst. 208 - Abwägungs- und Satzungs-	538
beschluss	

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Dünzing Flst. 208 - Grundstück Nähe Bergstraße wurde am 15.03.2022 mit Beschluss 411 im Stadtrat der Stadt Vohburg beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 29.09.2022 bis 31.10.2022 durchgeführt. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt mit der Abwägung.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Schreiben vom 25.10.2022)
- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 04.10.2022)
- Industrie- und Handelskammer München Oberbayern (Schreiben vom 12.10.2022)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 18.10.2022)

→ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 25.10.2022)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 24.10.2022)
- Landratsamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 19.10.2022)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 04.10.2022)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 19.10.2022)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 26.10.2022)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 27.10.2022)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 31.10.2022)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 25.10.2022)

Stellungnahme:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Zur Bebauung der gegenständlichen Fläche bestehen deutliche ortsplanerische Bedenken. Für eine ergänzende bauliche Entwicklung des Ortes sollten andere Flächen in den Blick genommen werden.

Erläuterung:

Zur geplanten Bebauung der gegenständlichen Fläche im Rahmen der Einbeziehungssatzung bestehen nachhaltige Bedenken. Die Bebauung stellt aus Fachstellensicht eine ortsplanerische Fehlentwicklung dar. Für die gegenständliche bauliche Entwicklung wird – aller Voraussicht nach – ein Teil des vorhandenen Hohlweges ggf. bis auf die Höhe der südlich gelegenen Straße abgetragen (vgl. Antrag auf Vorbescheid, VB 20212384). Diese topographisch besonders wertvolle Ortseingangssituation wird durch den Eingriff stark verändert und würde dadurch das hier besonders interessante Orts- und Landschaftsbild nachhaltig schädigen.

Es wird daher angeregt, für eine ergänzende bauliche Entwicklung des Ortes viel stärker die Innenentwicklung in den Blick zu nehmen. Dabei sollten z. B. freie Flächen im Innenbereich (vgl. z. B. Teilflächen der Flurnummern 60, 63, 66) und insbesondere ehemalige Hofstellen einer Wohnbebauung zugeführt werden bzw. besser geeignete sonstige Entwicklungsflächen betrachtet werden.

Darüber hinaus fällt auf, dass im Zusammenhang mit dem östlich benachbarten (gerade in Realisierung befindlichen) Vorhaben auf Flur Nr. 68/4 der Gemarkung Dünzing aufwändige Böschungs-, Verbauungs- und Hangsicherungsmaßnahmen getätigt wurden, welche – wenn die gegenständliche Bebauung auf den Flurnummern 207, 208 bzw. 210 erfolgen würde – wohl teilweise oder vollständig wieder entfernt werden müssten. Vor dem Hintergrund eines schonenden Umgangs mit wertvollen Ressourcen, der Einsparung von CO₂ und einem nachhaltigen Umgang beim Bauen erscheint ein Festhalten an dieser Planung wenig zukunftsfähig.

2. Für die Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung ist u. a. die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Auch wäre nachzuweisen, dass die Einbeziehungssatzung mit einer (geordneten) städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vgl. § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Erläuterung:

Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP zuletzt geändert 2020) sind „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ Trotz der in der Region Ingolstadt vorhandenen dynamischen Entwicklung (siehe Regionalplan 10, B III, 1.1) ist bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung darzulegen, dass eine städtebauliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt wurde und keine Potentiale der Innenentwicklung bestehen. Darüber hinaus

sollte der tatsächliche Wohnbaubedarf der Gemeinde aufgezeigt und der analysierte Siedungsdruck dargelegt werden. Angaben in der Begründung fehlen dazu noch. Zudem werden insbesondere privatnützige und weniger städtebauliche Argumente erläutert. Nach Ansicht der Fachstelle müssen die derzeitigen Voraussetzungen daher entsprechend nachgewiesen und begründet werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im vorliegenden Fall werden in einem Geltungsbereich von etwa 1.200 m² nur wenige Wohneinheiten (max. zwei) geschaffen. Insbesondere in einer sich dynamisch entwickelnden Region wie Ingolstadt wird u. a. bei dringendem Bedarf an bezahlbarem Wohnraum diese Form der Ausweisung dem o. g. Grundsatz nicht gerecht. Grundstücksgrößen von Einfamilienhausparzellen sollten daher eine Fläche von 500 m² nicht überschreiten.

3. Bei der Wahl des Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht erfüllt. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist nicht gegeben.

Erläuterung:

Der § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.“ (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger; BauGB Kommentar; Randnr. 115; 02/2022). Es reicht demgemäß „[...] nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen.“ (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger; BauGB Kommentar; Randnr. 117; 02/2022).

Für die Planung muss das Anbindegebot gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) gegeben sein; dies ist durch die angrenzende Bebauung wohl der Fall. Bei der geplanten Einbeziehung der einzelnen Außenbereichsfläche in den Zusammenhang des bebauten Ortsteils (Innenbereich) reicht es im Gegensatz zum Anbindegebot nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen. Es müsste vielmehr eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs durch bauliche Nutzung auf die in Rede stehende Außenbereichsfläche gegeben sein. Dies ist nach Ansicht der Fachstelle hier nicht der Fall.

Die gegenständliche Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Dünzing. Im Norden und Westen des in Rede stehenden Planungsumgriffs befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Zwar grenzt im Osten (Neubebauung direkt angrenzend, bestehender Rohbau mit Fenstern) und Süden (südlich der Erschließungsstraße) Wohnbebauung an. Eine Prägung kann aus Sicht der Fachstelle dennoch nicht erreicht werden, da die gegenständliche Fläche auf der Flurnummer 207 durch die Geländesituation (Böschung des Hohlweges) deutlich von der Wohnbebauung abgetrennt ist und der Hohlweg durch die gesamte Struktur eine deutliche Trennung zur südlichen Bebauung und damit einen Abschluss erzeugt. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist aus Sicht der Fachstelle nicht gegeben. Die Zulässigkeit des Verfahrens ist daher zu überprüfen.

Auch wenn durch die oben angeführten Punkte zur planungsrechtlichen Stellungnahme für das Vorhaben in der vorgelegten Fassung eine realistische Umsetzung durch die Fachstelle nicht gesehen wird, werden zur Vollständigkeit die ortsplanerischen Punkte mit aufgeführt:

4. Da die Parzelle insbesondere die Flurnummer 207 betrifft, wird angeregt, die Benennung der gegenständlichen Einbeziehungssatzung in Dünzing zu ändern.

Erläuterung:

Die Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung betrifft mehrere Flurstücke. Dies sind die Flurnummern 207, 208 und 210 der Gemarkung Dünzing. Die Flurnummer 208 ist eine Wegeflur. Es wird daher angeregt, die Einbeziehungssatzung z. B. besser als „Fl. Nr. 207“ zu bezeichnen, da dort das Gebäude geplant ist oder sie ggf. als Einbeziehungssatzung „Dünzing West“ zu bezeichnen.

5. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Dachform und -farbe, etc.) kommt besondere Bedeutung zu. Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote bzw. rotbraune Satteldächer geprägt wird. In der gegenständlichen Satzung werden Sattel- und Walmdächer festgesetzt. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt, insbesondere in Ortsrandlagen, welche durch ihre Erscheinung das Orts- und Landschaftsbild prägen. Es wird daher angeregt, rote bzw. rotbraune Satteldächer festzusetzen und auf Walmdachformen zu verzichten.

Zudem wird angeregt, die maximale Geschossigkeit des Gebäudes festzusetzen.

6. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Nach Sichtung der Unterlagen – u. a. auch des Antrages auf Vorbescheid (20212384, Mitteilung der fehlenden Genehmigungsfähigkeit vom 01.12.2021) – scheint es das Ziel zu sein, die geplante Wohnbebauung über den südlich angrenzenden Hohlweg (Bergstraße?) zu erschließen. Es wären dafür starke Erdbewegungen notwendig, sollte für die geplante Bebauung im Bereich der Satzung die Böschung des Hohlweges (wohl mind. 5 m Höhe) bis auf die Straßenhöhe abgetragen werden. Daher wären Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung notwendig. Es wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.¹ Auf die negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte – hier auch der Stadt Vohburg (siehe BayVGH, Urt. v. 27.04.2010 – 1N 08.2703) – wird hingewiesen.

¹ Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend das dem Bebauungsplan benachbarte Gelände in einer Breite von ca. 5 m darstellen. Außerdem sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO), ggf. in Meter ü. NN, fest-

7. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz nachzukommen, können Maßnahmen z. B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt werden.²

Dunkle Fassadenanstriche bzw. Dachflächen haben unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1. Lage, Topographie

Die Ortseingangssituation wird mit der Arrondierung durch ein weiteres Bauvorhaben nur gering verändert, um den Zugang zum Baugrundstück zu verbessern. Nördlich des Bauvorhabens bleibt der Hohlweg unverändert, der auf der Höhe des Bauvorhabens ohnehin bereits aufgeweitet ist. Die Hangkante zum Donautal östlich des Bauvorhabens bleibt unberührt. Im Bereich des Siedlungszusammenhangs wurde die Hangkante in der Vergangenheit bereits mehrfach zur Errichtung von Bauvorhaben abgegraben bzw. terrassiert.

Freie und auch verfügbare Flächen im Innenbereich sind in Dünzing nicht vorhanden. Die genannten Flurstücke sind weitgehend bebaut oder werden als Freizeitgärten genutzt. Als private Grundstücke stehen sie zudem nicht zur Verfügung. Die Fragestellungen zur Nachnutzung von Hofstellen, die sich im Zuge des allgemeinen Strukturwandels in der Landwirtschaft ergeben, können nicht von einzelnen Bauherren in Verbindung mit einzelnen arrondieren Vorhaben geklärt oder vorgebracht werden. Die Stadt Vohburg ist sich aber dieser Herausforderung in den kleineren Dörfern bewusst und kann andere Möglichkeiten unabhängig von der Aufstellung dieser Einbeziehungssatzung nutzen.

Die Hangsicherung des Bauvorhabens südöstlich davon, das gerade realisiert wird, ist notwendig, da sich das hier gegenständliche Bauvorhaben zeitlich verzögert hat und sonst ein Ausschwenmen oder Abrutschen des Hangs z. B. bei Starkregenereignissen das benachbarte Bauvorhaben gefährden könnte. Mit der Realisierung des Nachbarbauvorhabens verfestigt sich die sachliche und räumliche Prägung des Umgriffs der Einbeziehungssatzung, die als gesetzliche Voraussetzung für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zu beachten ist. Die nachhaltige Entwicklung wird daher zurückgestellt; auf die privaten nachbarlichen Abstimmungen zwischen den Grundstückseigentümern wird verwiesen.

Zu 2. Innenentwicklung

gesetzt werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Gelände relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungverhältnis max. 1:2). Dabei sollte der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grundstücksgrenze jeweils mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser – insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens - auf dem jeweiligen Grundstück zu halten. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

2 In der Einbeziehungssatzung sollen auf allen Dächern Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren ermöglicht werden, z. B. folgendermaßen: „Auf den Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen parallel zur Dachhaut zulässig.“ Es wird angeregt, für Garagen auf Flachdächern alternativ Dachbegrünungen zu ermöglichen, z. B. folgendermaßen: „Als Dachform ... sind für Garagen neben Photovoltaikanlagen alternativ begrünte Flachdächer zulässig. Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens ... cm stark sein. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.“

Der Wohnbauflächenbedarf der Kommune und deren allgemeine Entwicklung wird von der Einbeziehungssatzung zugunsten eines Einzelbauvorhabens nicht beeinträchtigt. Daher wurde auf einen ausführlichen Bedarfsnachweis verzichtet.

Die Stadt Vohburg verfügt über ein Leerstandskataster, in dem die Liste unbebauter städtischer und privater Baugrundstücke aufgeführt sind. Die Baugrundstücke im Eigentum der Stadt Vohburg befinden sich im Bereich aktuell in Umsetzung befindlicher Baugebiete in Vohburg und Rockolding im Sinne eines Zwischenerwerbs im Rahmen der Baulandentwicklung. Sie werden zeitnah an private Bauherren verkauft. Auf die privaten Baulücken hat die Stadt Vohburg dagegen keine Zugriffsmöglichkeiten und kann nur über Aktivierungsmaßnahmen deren Verwertung auf dem Immobilienmarkt anstoßen. In Dünzing selbst sind keine Baulücken verzeichnet.

Die Angaben zur Innenentwicklung bzw. zum Leerstandskataster werden in der Begründung ergänzt.

Ziel und Zweck der Planung werden in Kap. 3 der Begründung dargelegt. Die dort genannten ortsplanerischen Planungsziele werden als ausreichend angesehen.

Im Geltungsbereich werden rund 620 m² als Fläche für die Ortsrandeingrünung festgesetzt. Es verbleiben demnach rund 580 m² für die bauliche Verwertung. Die Größe ist aufgrund der dörflichen Randlage für das geplante Bauvorhaben vertretbar.

Zu 3. Sachliche und räumliche Prägung

Die räumliche Prägung ergibt sich aus der vorhandenen Bebauung und dem entlang der Hangkante in Dünzing typischen Umgangsweise mit Abgrabung und Terrassierung im Siedlungsgefüge. Die Prägung wird als ausreichend angesehen, um das Baugrundstück mit der vorliegenden Satzung in den Siedlungszusammenhang einbeziehen zu können. Aus der Bebauung im angrenzenden Bereich können für eine geordnete bauliche Entwicklung hinreichend Zulässigkeitskriterien abgeleitet und mittels Satzung festgesetzt werden. Die räumliche Wirkung reicht für die Ergänzung durch ein weiteres Vorhaben aus.

Zu 4. Benennung der Einbeziehungssatzung

Der Name wurde so gewählt, weil die Fl. Nr. 208 unmittelbar an die Wegeparzelle 210 anschließt. Da die Benennung eindeutig und im Übrigen unerheblich ist, wird kein Änderungsbedarf gesehen.

Zu 5. Einzelne Festsetzungen

Die vorliegende Satzung legt den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest und regelt mit ausgewählten Festsetzungen wesentliche ortsplanerische Rahmenbedingungen. Gem. § 34 Abs. 5 BauGB können in Innenbereichssatzungen einzelne Festsetzungen getroffen werden.

Im Ortsteil Dünzing sind eine Vielzahl an grauen Dächern vorhanden sowie einzelne Walmdächer. Insofern entsprechend die Vorgaben der ortstypischen Dachgestaltung. Eine weitere Reglementierung wird nicht vorgenommen, um Gestaltungsoptionen offen zu halten.

Die Höhenentwicklung der Bebauung ist über die Vorgabe der Höhenlage des Erdgeschoss-Rohfußbodens und über die Wandhöhe geregelt. Auf eine Vorgabe der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse wurde verzichtet, da die Regelung aufgrund der o. g. enthaltenen Vorgaben nicht unbedingt notwendig ist und der Vollgeschoss-Begriff häufig zu Unklarheiten im Vollzug führt. Dies gilt besonders bei sog. Hanggeschossen in Hanglage oder bei einem (späteren) Ausbau des Dachgeschosses.

Zu 6.

Die Höhenbezugspunkte und die zulässigen Geländeänderungen sind in der Satzung geregelt. Die vorhandene Topografie kann über die Höhenlinien aus dem Digitalen Höhenmodell der Ver-

messungsverwaltung abgeleitet werden. In der Begründung ist ferner dargelegt, wie sich die Höhenentwicklung gegenüber dem benachbarten Bauvorhaben darstellt. Aufgrund der geringen Größe der Planung wird auf die weitere Darstellung in Schnitten verzichtet.

Zu 7. Klimaschutz

Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Ein Aufheizen der Fassade steht allerdings nicht nur mit der Farbe, sondern auch mit der Oberflächenstruktur und -materialien in Verbindung. Eine Festsetzung wird nicht aufgenommen, da in einer Einbeziehungssatzung eine Beschränkung auf wesentliche Inhalte gesetzlich vorgesehen ist und zudem ein Ungleichgewicht gegenüber anderen Regelungsbelangen entsteht, wenn einzelne Aspekte in den Vordergrund geschoben werden.

Beschluss mit 16:2 (Gegenstimmen StR Kolbe, StR König)

An der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zur Arrondierung des Ortsrandes und Ergänzung des Siedlungszusammenhangs mit einem weiteren Wohnhaus wird im Sinne der Planungsziele festgehalten.

In der Begründung sind die Aussagen zur Innenentwicklung, zur sachlichen und räumlichen Prägung und zum Klimaschutz im Sinne der Abwägung zu ergänzen. Eine Planänderung wird nicht veranlasst.

2. Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 24.10.2022)

Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg beabsichtigt eine Einbeziehungssatzung für die Flurnummer 208 in Dünzing aufzustellen.

Anlass der Planung ist die Ablehnung einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses aufgrund der Lage im Außenbereich. Die Planung ist erforderlich, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Wohnhauses an dieser Stelle zu schaffen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dünzing, am westlichen Ortsrand und nordöstlich des in den letzten Jahren in Abschnitten entwickelten Wohngebiets „Dorfgründer“. Es grenzt im Süden an die Verlängerung der Bergstraße, im Osten an bestehende Bebauung und im Norden und Westen an die freie Feldflur. Es umfasst Teile der Flurstücke Nrn. 207, 208 (Feldweg), 2010 (Straßenraum und Böschung) der Gemarkung Dünzing.

Das Plangebiet ist über die Bergstraße und die Dorfstraße erreichbar.

Die umliegenden Flächen im Norden und Westen werden landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Osten fällt das Gelände steil ab mit einer Höhendifferenz von ca. 8,7 m zum benachbarten Grundstück Flurnummer 68. Östlich und südlich grenzt überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Bebauung in Form von Einzelhäusern (Einfamilienhäuser) an. Weiter im Westen befindet sich auf demselben Flurstück ein landwirtschaftliches Nutzgebäude, von Einzelbäumen eingefasst.

Laut den Bauanträgen (30/602 BV I 20090875 und 30/602 BV I 20091557) handelt es sich hierbei um eine Hopfenhalle. Eine Hopfendarre in dem Gebäude ist nicht genehmigt.

Zurzeit wird das Plangebiet als Extensivfläche genutzt. Ein Holzstadel wurde auf o.g. Fläche abgerissen und die Nutzung aufgegeben.

Auf der Flurnummer 67 befindet sich ein Hopfenbetrieb. Nach überschlägiger Berechnung ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit überschritten werden, konkrete Auflagen sind im jeweiligen Bauantrag zu stellen.

Laut Kapitel 8.1 Immissionsschutz der Begründung ist der nächstgelegene Milchviehbetrieb mehr als 200 m entfernt. In der näheren Umgebung sind keine landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe bekannt.

Dies bestätigt auch eine Abfrage am Veterinäramt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der umliegenden Flächen mit Lärm, Staub und Geruch aus der Landwirtschaft vor allem zur Erntezeit gerechnet werden muss. Diese Immissionen sind hinzunehmen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Einbeziehungssatzung vorhanden.

Grundsätzlich kann der Einbeziehungssatzung zugestimmt werden. Jedoch ist im Baugenehmigungsverfahren immissionsschutzfachlich die landwirtschaftliche Verträglichkeit (Hopfenbetrieb) zu prüfen und evtl, konkrete Auflagen sind im Bauantrag festzusetzen. Ein Freistellungsverfahren ist aufgrund der fehlenden Prüfung der immissionsschutzfachlichen Verträglichkeit auszuschließen.

Abwägungsvorschlag:

Die Informationen zum Hopfenbetrieb und zu einer Betroffenheit in der Nachtzeit nach überschlägiger Ermittlung werden in die Begründung aufgenommen.

Die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, u.a. die Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, liegen nicht vor. Demnach ist ohnehin ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, unabhängig von der geplanten Nutzungsart. Ein geeigneter Hinweis, auf ggf. notwendige Prüfung der landwirtschaftlichen Verträglichkeit (Hopfenbetrieb) und Auflagen im Bauantrag wird in die Satzung bzw. in die Begründung aufgenommen, um die Bauherren rechtzeitig auf den Abstimmungs- und Klärungsbedarf aufmerksam zu machen.

Beschluss mit 16:2

Die Hinweise werden in die Satzung aufgenommen. Eine Planänderung wird nicht veranlasst.

3. Landratsamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 19.10.2022)

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Die Abfallbehälter sind an der Einmündung der Bergstraße zur Verlängerung der Bergstraße im Bereich der Flur Nr. 68 (Ringstr. 1) bereitzustellen. Eine entsprechende Fläche ist zu kennzeichnen.

Abwägungsvorschlag:

An der Einmündung sind im öffentlichen Raum ausreichend Flächen für die Abfallbehälter vorhanden. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, eine Kennzeichnung der Fläche außerhalb des Geltungsbereichs wird aufgrund mangelnder Verbindlichkeit nicht aufgenommen.

Beschluss mit 16:2

Der Hinweis wird in die Satzung aufgenommen. Eine Planänderung wird nicht veranlasst.

4. Landratsamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 04.10.2022)

Stellungnahme:

Die Planung betrifft einen Bereich mit einem kartierten Bodendenkmal. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 19.10.2022)

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

D-1-7235-0119 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z. B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne (Amira.Adaileh@blfd.bayern.de).

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in die IBS zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, sind archäologisch qualifizierte Ersatzmaßnahmen im Auftrag der Vorhabensträger durchzuführen.

Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden. Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren und dabei auf den Umfang archäologischer Ausgrabungen, Dokumentationen und Sicherungen eingehen. Möglichkeiten zur Erhaltung bekannter Bodendenkmäler vor Ort („in situ“), z. B. durch eine sogenannte konservatorische Überdeckung werden in diesem Verfahren ebenfalls geprüft.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvor_gaben_april_2020.pdf.

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss mit 16:2:

Der Anregung wird nachgekommen. Der Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 – 2 soll durch den Hinweis auf die zu beantragende denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ersetzt werden.

6. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 26.10.2022)

Stellungnahme:

Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Dünzing Flst. 208“ in Dünzing der Gemeinde Vohburg a.d. Donau sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt (siehe auch Begründung, Seite 19 Kapitel 8.4 Boden- und Grundwasserschutz).

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hanglage) können Schichtwasseraustritte nicht ausgeschlossen werden.

Beschluss mit 16:2 :

Der Hinweis auf Schichtwasseraustritte wird in die Satzung aufgenommen.

7. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 27.10.2022)

Stellungnahme:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zur o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf dem betroffenen Grundstück Flurnr. 207, Gem. Dünzing, befindet sich im Westen eine landwirtschaftliche Maschinen- und Hopfenhalle. Durch die geplante Einbeziehungssatzung darf es bei der Nutzung dieser Halle zu keinen Einschränkungen kommen. Auf entsprechende Lärmimmissionen, insbesondere bei der vorgesehenen Nutzung zur Hopfenernte, wird hingewiesen.

Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag:

Ein Hinweis auf die Duldungspflicht landwirtschaftlicher Emissionen ist in der Satzung bereits enthalten. Weitere Hinweise auf ggf. erforderliche Nachweise oder auf mögliche Auflagen seitens der Immissionsschutzfachstelle des Landratsamtes werden aufgenommen.

Beschluss mit 16:2:

Der Hinweis auf Nachweise und Auflagen im Baugenehmigungsverfahren aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden in die Satzung aufgenommen.

8. Handwerkskammer (Schreiben vom 31.10.2022)

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a Verfahren der Stadt Vohburg a.d. Donau, das im Rahmen der geplanten Einbeziehungssatzung am nordwestlichen Ortsrand von Dünzing eine bisher im Außenbereich nach § 35 BauGB situierte 1.200 m² große Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 207 mit 208 Gem. Dünzing nördlich der Bergstraße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen soll, um hier eine Wohnbebauung planerisch zu ermöglichen.

Gegenüber der eingeräumten Möglichkeit für ergänzende, ortsabrundende Bebauung in dem geplanten, geringen Umfang (in Form eines einzelnen Einfamilienhauses mit Garage) besteht Einverständnis. Wir bitten Sie aber grundsätzlich, Ihre planerischen Bemühungen um die Erhaltung der bestehenden dörflichen Mischbaustrukturen östlich an das Plangebiet anschließend fortzusetzen:

Die Erhaltung der Misch- und Dorfgebiete spielt eine wesentliche Rolle für die Sicherung der mittelständischen Wirtschaftsstruktur in den ländlichen Gemeinden und Ortsteilen der Städte und nimmt aus der Sicht kleiner und mittelständischer Handwerksbetriebe vor allem vor dem Hintergrund der Planungssicherheit hinsichtlich des Betriebsstandortes einen besonderen Stellenwert ein. Dementsprechend sollten grundsätzlich Voraussetzungen geschaffen werden, die ausgewogene Nutzungsmischungen von Landwirtschaft, Wohnen und Gewerbe zulassen bzw. bewahren, ohne dabei die landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückzustellen.

Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Bemühungen zur Ansiedlung von gewerblicher Nutzung in den ausgewiesenen Mischbauflächen grundsätzlich langfristig weiter zu verfolgen und neben einer ausgewogenen qualitativen vor allem auch eine quantitative Durchmischung anzustreben

Abwägungsvorschlag:

Die Fragestellungen zur Nachnutzung von Hofstellen, die sich im Zuge des allgemeinen Strukturwandels in der Landwirtschaft ergeben, können nicht von einzelnen Bauherren in Verbindung mit einzelnen arrondieren Vorhaben geklärt oder vorangebracht werden. Die Stadt Vohburg ist sich aber dieser Herausforderung in den kleineren Dörfern bewusst und kann andere Möglichkeiten unabhängig von der Aufstellung dieser Einbeziehungssatzung nutzen.

Beschluss mit 16:2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung wird nicht veranlasst.

Beschluss:

II) Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Einbeziehungssatzung Dünzing Flst. 208" in der Fassung vom 15.11.2022 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Kolbe und StR König

4. Anschaffung eines mobilen Notstromaggregats für die Notstromeinspeisung in der FFW Vohburg 539

Wie schon im Stadtratsbeschluss „zur Anschaffung eines mobilen Notstromaggregats für das Rathaus“ aufgeführt, ist es aufgrund der gestiegenen Gefahr von flächendeckenden, längerfristigen Stromausfällen, sog. „Blackouts“, notwendig, das Feuerwehr Gerätehaus Vohburg mit Notstrom zu versorgen, um in diesem Fall handlungsfähig zu bleiben.

Als weitere Grundlage für die nötige Anschaffung ist die Empfehlung des Fachbereichs Katastrophenschutz „FB KatS“ des Bezirksfeuerwehrverbandes. In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 27.10.2022 wurde diese Empfehlung als ein Punkt der „Planungen für einen großflächigen, langanhaltenden Stromausfall“ vorgestellt.

Auf Grundlage dieser Empfehlungen wird ein eigener Katastrophenschutzplan für längerfristige Stromausfälle für die Stadt Vohburg mit Ortsteilen erstellt.

Die benötigte Größe des Aggregats wurde anhand gelieferter Daten der Feuerwehr und der in den Empfehlungen für Stützpunktfeuerwehren geforderten Leistungsgrößen auf 40 kVA festgelegt. Bei einer Belastung von 75% reicht der Tankinhalt von 175 Litern ca. 26 Stunden.

Die Notstrom Bereitstellung soll ähnlich wie im Rathaus ausgeführt werden:

- Das Aggregat wird im Feuerwehrgerätehaus gelagert und entsprechend der Anleitung gewartet.
- Probeläufe werden inklusiver jährlicher Notstromeinspeisübung im Feuerwehrgerätehaus durchgeführt.
- Bei einem längerfristigen Stromausfall wird das Notstromaggregat vor dem Feuerwehrgerätehaus abgestellt und kann ab diesem Zeitpunkt die Versorgung des Feuerwehrgerätehauses übernehmen.

Angefragt wurden zwei Firmen, die kurzfristig liefern können und auch schon ein Angebot für das Aggregat des Rathauses abgaben.

Die Fa. BEG Bau + Industriemaschinen GmbH aus Nürnberg gab ein Angebot zum Bruttopreis von **39.861,43 €** ab. Sie haben bereits den Auftrag zur Lieferung des Aggregats für das Rathaus erhalten. Die Preissteigerung ergibt sich aus einer höheren Schalldämmung (55 dbA in 7m) und eines anderen Herstellers. Die Anlieferung beider Aggregate kann dann gemeinsam erfolgen.

Die Bauverwaltung empfiehlt den Auftrag zur Lieferung eines Notstromaggregats zur Einspeisung in das Feuerwehrgerätehaus Vohburg an die Fa. **BEG GmbH** aus Nürnberg zu einem Bruttoangebotspreis von **39.861,43€** zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Notstromaggregats für die Notstromeinspeisung in das Feuerwehrgerätehaus Vohburg an die Fa. **BEG GmbH** aus **Nürnberg** zu einem Bruttoangebotspreis von **39.861,43€** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

5. Pachtvertrag Deutsche Glasfaser über städtische Grundstücksflächen zur Errichtung von Technikräumen 540

Die Stadt Vohburg hat mit Beschluss Nr. 363 vom 18.01.2022 die Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus im Stadtgebiet durch die Fa. Deutsche Glasfaser Wohlesale GmbH beschlossen.

Um den Glasfaserausbau zu ermöglichen, braucht die die Deutsche Glasfaser Grundstücke von der Stadt Vohburg auf denen verschieden große Technikräume sogenannte „PoP“ (=Point of Presence) errichtet werden können. In Abstimmung mit der Deutsche Glasfaser wurden bei einem vor Ort Termin geeignete Standorte gesucht.

Im südlichen Stadtgebiet werden insgesamt vier PoPs an den folgenden Standorten benötigt:

Irsching Lehmgrubenstraße,	24 m ² , PoP 2) AP 1496	750,00 €/a
Vohburg Burgstraße,	24 m ² , PoP 2) AP 1496	750,00 €/a
Vohburg Margeritenweg,	38 m ² , PoP 3) AP 3696 / CP/AP 1848/2000	1.000,00 €/a
Rockolding Hauptstraße,	24 m ² , PoP 2) AP 1496	750,00 €/a

Im nördlichen Stadtgebiet werden insgesamt zwei PoPs an den folgenden Standorten benötigt:

Menning Am Pfarrgarten,	13 m ² PoP 1) Mini PoP 400 (Typ 2)	450,00 €/a
Dünzing Hubertusstraße,	13 m ² PoP 1) Mini PoP 400 (Typ 2)	450,00 €/a

Die benötigten Flächen sollen für einen verbindlichen Zeitraum von 30 Jahren und darüber hinaus solange wie das Netz betrieben wird, an die Deutsche Glasfaser verpachtet werden.

Der gesamte Pachtzins soll einmalig im Voraus bezahlt werden und beträgt insgesamt 124.500,00€ (97.500,00 € Vohburg Süd + 27.000,00 € Vohburg Nord).

Die beiden Pachtvertragsentwürfe, für Vohburg Süd und Vohburg Nord, mit entsprechenden Lageplänen der Standorte, sind dem Beschlussvorschlag angefügt, ebenso Die Datenblätter der jeweiligen PoPs.

Beschluss:

Der Stadtrat kennt den gesamten Inhalt der Pachtverträge, über die Standorte der Technikräume für den Glasfaserausbau, mit der Fa. Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, stimmt diesen zu und ermächtigt den 1. Bürgermeister die Verträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

Der Stadtrat der Stadt Vohburg hat die Verwaltung beauftragt, ein Photovoltaikscreening der kommunalen Liegenschaften durchzuführen.

Hierzu wurde das Institut für Energietechnik unterstützend herangezogen, das der Verwaltung am 16.09.2022 die Ergebnisse vorgestellt hat.

Diese werden hier kurz zusammengefasst dargestellt.

Die beigefügte Prioritätenliste zeigt die mögliche Vorgehensweise.

Die Verwaltung empfiehlt anhand der Prioritätenliste unter Berücksichtigung der statischen Betrachtung Angebote für jeweils 2 bis 3 Anlagen pro Jahr einzuholen und nach Vorlage im Stadtrat diese sukzessiv zu installieren.

StR J. Steinberger bedankte sich für die Unterlagen und plädierte dafür, dass die Stadt Vohburg ein eigenes Stromnetz benötige um den selbst hergestellten Strom verkaufen zu können und günstig an die Bürgerinnen und Bürger abgeben zu können.

StR Pflügl appellierte, dass man zuerst die Liegenschaften mit einem hohen Stromverbrauch realisieren sollte und regt an, die Liste nochmals im Umweltausschuss zu besprechen.

StR Rechenauer sah es ebenfalls als wichtig an, dass der Strom in Bürgerhand sein sollte.

StR Müller sah den Beschluss als Vorbild für die Bevölkerung. Er wünsche sich auch für Deutschland die Möglichkeit einer Cloudlösung.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung anhand der Prioritätenliste unter Berücksichtigung der statischen Betrachtung Angebote für jeweils 2 bis 3 Anlagen pro Jahr einzuholen. Nach erneuter Vorlage im Stadtrat sollen dies dann sukzessiv installiert werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

Der bisherige Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie („Konzessionsvertrag Strom“) mit der Bayernwerk Netz GmbH endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren zum 31.12.2023.

Die Stadt Vohburg hat am 29.12.2021 das Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages fristgerecht im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Es wurde mit einer Frist von drei Monaten um Interessensbekundungen gebeten. Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich mit Schreiben vom 17.03.2022 wieder auf die Konzession beworben. Eine weitere Interessensbekundung ging nicht ein. Somit ist die Bayernwerk Netz GmbH der einzige Bewerber.

Mit E-Mail vom 14.10.2022 wurde das neue Konzessionsvertragsangebot übersandt. Das Angebot entspricht dem zwischen dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag und dem Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. vereinbarten und vom Bayerischen Innenministerium 2015 genehmigten Musterkonzessionsvertrag. Die Vertragslaufzeit beträgt wieder 10 Jahre. Die Höhe der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabattes bleibt gleich. Sie entsprechen den Höchstsätzen

der Konzessionsabgabenverordnung. Die Stadt erhält jährlich etwa 190.000,00 € als Konzessionsabgabe.

Das Ende der Vertragslaufzeit muss wieder zwei Jahre zuvor, also spätestens im Dezember 2031, öffentlich bekannt gemacht werden.

StR Dietz regte an, den Tagesordnungspunkt zu verschieben und baldmöglichst mit den Planungen für eigene „Stadtwerke“ zu beginnen.

StR J. Steinberger wünschte sich eine Information durch ein unabhängiges Institut, wie es möglich wäre eine GmbH & Co KG zu gründen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

8. Beschaffung einer neuen Telefonanlage für das Rathaus 543

Im August 2020 wurde für das Rathaus eine neue Telefonanlage beschafft. Seit der Inbetriebnahme sind massive Probleme an der Tagesordnung. Die Rufannahme dauert teilweise mehrere Sekunden oder ist gar nicht möglich. Verbinden oder Gespräche übernehmen ist ebenfalls nicht immer möglich. Eine Fehleranalyse in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten und dem Hersteller führten zu keinem Ergebnis. Die Beschaffung einer neuen Telefonanlage wurde in der Sitzung vom 20.09.2022 verschoben, um erneut eine Fehlersuche durchzuführen. Auch nach Nachbesserungen konnte bisher kein reibungsloser Betrieb erreicht werden.

Aus diesen Gründen soll die Telefonanlage nun durch eine Cloud-basierte Anlage ersetzt werden. Durch die Verwaltung wurden dazu bereits drei Angebote eingeholt. Das günstigste Angebot ist das Angebot der Firma NetCom Bayern GmbH mit 14.498,96 € brutto.

Da es sich um eine Cloud-basierte Telefonanlage handelt wurden die datenschutzrechtlichen Aspekte entsprechend beleuchtet. Hierzu wurde auch die Datenschützerin der Stadt Vohburg, Frau Schmitt mit einbezogen. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Telefonanlage in einer Amazon-Cloud gehostet wird. Angaben zur Art und Weise der Verarbeitung der Daten konnten nicht in Erfahrung gebracht werden, da diese, bestätigt durch den Bund, der Geheimhaltung unterliegen. Es wurde aber bestätigt, dass die Telefonanlage in einem Rechenzentrum in Frankfurt gehostet wird.

Alternativ wäre ein Hosting der Telefonanlage im Rathaus selbst möglich. Hierfür müsste allerdings die Firewall aufgeweicht werden. Außerdem fehlen die nötigen Serverressourcen. Das Hosting in der Stadt wäre also mit zusätzlichen Kosten und Sicherheitsrisiken verbunden. Die Verwaltung empfiehlt das Hosting im Rechenzentrum in Frankfurt.

StR Rechenauer bat zu prüfen, ob es möglich wäre in diesem Zusammenhang auch die WLAN Versorgung im Rathaus auszubauen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung der neuen Telefonanlage der Firma NetCom Bayern GmbH, Landau a. d. Isar, zum Bruttoangebotspreis von 14.498,96 € und stimmt der Speicherung in der Cloud zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

Ab dem 01.01.2023 tritt das neue Umsatzsteuergesetz in Kraft, dass Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht mehr von der Steuer befreit.

Für die Leistungsbeziehungen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen muss klargestellt werden, dass es sich um öffentlich-rechtliche Verträge handelt. Die Verträge über die Errichtung und den Betrieb des Wertstoffhofs und von Grüngutsammelstellen sowie über die Containerstandplätze müssen daher neu geschlossen werden. Es wurde jeweils eine Klausel eingefügt, dass bestimmte Leistungen nun der Umsatzsteuer unterliegen. Die Verträge entsprechen im Übrigen inhaltlich den bisherigen Vereinbarungen.

Von der Umstellung betroffen ist vor allem die Personalgestellung. Das Personal des Wertstoffhofs ist bisher bei der Stadt Vohburg angestellt. Die Personalkosten werden monatlich vom Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen erstattet. Die Personalkosten belaufen sich auf ca. 95.000,00 € im Jahr. Der Abfallwirtschaftsbetrieb muss diese Kosten künftig zuzüglich 19 % Umsatzsteuer erstatten. Eine mögliche Anstellung des Personals direkt bei den Abfallwirtschaftsbetrieben soll in der Frühjahrssitzung des Bayerischen Gemeindetags diskutiert werden.

Beschluss:

1. Die Stadt Vohburg schließt mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen und Grüngutsammelstellen.
2. Die Stadt Vohburg schließt mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung, Bereitstellung, den Unterhalt und die Sauberhaltung von Containerstandplätzen für die Glas- und Weißblecherfassung.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Vohburg vom 17.11.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.12.2018 festgesetzten Einleitungsgebühren werden zum 01.01.2023 entsprechend der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Einleitungsgebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Die Bekanntmachung des Bevorratungsbeschlusses dient der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2023 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS zu rechnen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die rückwirkende Anpassung der Einleitungsgebührensätze zum 01.01.2023 nach Abschluss der Kalkulation.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

11. Neueinstellung Standesbeamter

546

Der bisherige Leiter des Standesamtes beabsichtigt, zum 31.12.2023 in den Ruhestand zu treten.

Der Leiter des Standesamtes ist er zudem für das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie die Beratung der Bürger/innen in Rentenangelegenheiten zuständig. Darüber hinaus übt er die Funktion des stellvertretenden Wahlleiters aus.

Diese Stelle soll nun entsprechend der Entgeltgruppe EG 10 TVöD bzw. A 11 in den gängigen Ausschreibungsportalen (Homepage der Stadt Vohburg, Mitteilungsblatt, Donaukurier, Pfaffenhofer Kurier, Indeed, Traumjob vor Ort) ausgeschrieben werden. Mit Kosten in Höhe von rund 4.000 Euro ist zu rechnen.

Die Vorstellungsgespräche werden Erster Bürgermeister Martin Schmid, Zweite Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer, Dritter Bürgermeister Xaver Dietz, Geschäftsleiter Andreas Amann und Personalleiterin Manuela Heckmeier führen.

Beschluss:

Mit den vorgestellten Ausschreibungsmodalitäten besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

12. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid informierte die Anwesenden, dass der Brief ans Ministerium bezgl. der LED-Umstellung noch immer unbeantwortet sei.

Er lud die Anwesenden zum Kathreinmarkt am 20.11.2022 ein.

13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR König lud die Anwesenden zur Rock-Nacht am 26.11.2022 in den Kultur-Stadl ein.

StR Dr. Schäringer fragte nach, wie es mit dem ÖPNV weitergehen. Bürgermeister Schmid glaubt nicht, dass dieser schon 2023 installiert werden kann, da derzeit noch Verhandlungen mit 2 Schulen laufen, die den Unterrichtsbeginn verschieben müssten. Im Anschluss soll jedoch ein Stunden-takt zu den üblichen Tageszeiten eingeführt werden.

StR Müller wünschte sich, dass die Adventsbeleuchtung eingeschaltet wird (entgegen des einstimmigen KFA-Beschlusses). Bürgermeister Schmid antwortete, dass die Reklamationsfrist (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO) gegen den Ausschussbeschluss bereits abgelaufen sei.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister